

Das Frauenwahlrecht in den Verfassungen: Gleichbeteiligungskonzepte und Familienrecht in der Verschränkung

von
SYLVIA SCHRAUT

Die Ereignisse überschlugen sich im November 1918 nicht nur in Berlin, sondern auch in Baden und Württemberg. In der Frage des Frauenstimmrechts folgten die Aufrufe zur Wahl der verfassungsgebenden Landesversammlungen den Vorgaben auf Reichsebene noch vor Ende des Jahres. Unversehens besaßen die Einwohner Badens und Württembergs ein allgemeines aktives und passives Wahlrecht auch auf Länderebene ohne Unterschied des Geschlechts. Die Ergebnisse der nachfolgenden beiden Landtagswahlen lassen sich in Sachen Geschlechterparität je nach Perspektive als Niederlage oder Erfolg deuten. Neun weibliche Abgeordnete zogen 1919 ins 107-köpfige badische Parlament. In Württemberg wurden 13 Parlamentarierinnen in den 150 Personen umfassenden Landtag gewählt. Sie stellten damit 8,4% bzw. 8,7% der Parlamentarier. Sichtlichen Einfluss auf die Ausformulierung der Verfassungen im Allgemeinen und in der Frage der Gleichberechtigung gewannen die weiblichen Mitglieder in beiden Ländern nicht. Betrachten wir unter Genderaspekten die Verfassungsentwicklungen im Einzelnen:

I. Die Verfassunggebung in Baden

In Baden nutzte ein Teil der Parlamentarierinnen schon die erste Sitzung der verfassungsgebenden Landesversammlung am 15. Januar 1919, um sich in eigener Sache zu Wort zu melden. Marianne Weber (1870–1954) (DDP) erklärte in einem längeren Redebeitrag: [...] *Ich bin mir bewußt, daß heute tausende von badischen Frauen mit Freude und Dankbarkeit und mit klopfendem Herzen auf uns schauen und die Tatsache, daß heute zum ersten Mal Frauen in dieses Haus eingezogen sind, die berufen sind an der Gestaltung des Staates, an dem Wiederaufbau des badischen Staates teilzunehmen, als einen Augenblick mit geschichtlicher Bedeutung empfinden. Wir Frauen können nur unserer hohen Freude und Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß wir zu dieser Aufgabe mitberufen sind, und ich glaube sagen zu dürfen, daß wir besser für sie vorbereitet sind, als vielleicht die meisten von Ihnen glauben*¹. Die Zentrumsabgeordnete Clara Siebert (1873–1963) betonte: *Mit Dankbarkeit gedenken wir der Gewissenhaftigkeit unserer Beamten, die es jetzt auch uns möglich machen, sofort auf vorbereitetem Boden im neuen Staat mitzuarbeiten und wir treten ein in diese Arbeit*

¹ Verhandlungen des badischen Landtags, I. Landtagsperiode, I. Sitzungsperiode, Protokollheft, Heft 523, Karlsruhe 1920, 1. Sitzung, 15.01.1919, S. 9.

mit dem Worte: ‚Mit Gott!‘². Im Anschluss wies die Abgeordnete Therese Blase (1873–1930) (SPD) darauf hin, dass ihre Partei schon 40 Jahre für das Frauenwahlrecht gekämpft habe, aber auch sie versicherte: *Wir Frauen, die wir nun in das Parlament eingezogen sind, werden uns in Zukunft fleißig bemühen, mitzuarbeiten, mitzuraten und mitzutaten an den Aufgaben der Nationalversammlung*³. Angesichts solcher sichtlicher Dankbarkeit für das Frauenstimmrecht, ließ sich erwarten, dass die neuen Parlamentarierinnen nicht allzu fordernd auftreten würden, und diese Vermutung bestätigte sich in den nächsten Monaten. Nicht nur die neuen Parlamentarierinnen kamen in der ersten Sitzung der verfassungsgebenden badischen Nationalversammlung zu Wort, die Regierung legte auch gleich einen Verfassungsentwurf vor⁴. Nach § 3 waren alle in Baden lebenden badischen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts ab einem Alter von 20 Jahren wahlberechtigt. § 9 lautete *Alle Badener sind vor dem Gesetze gleich*⁵. Die Formulierung lässt auf den ersten Blick vermuten, dass die Gleichheit der Geschlechter sowohl im öffentlichen wie im Privatrecht angesprochen wurde. Doch die vorangestellte Kapitelüberschrift *Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener* verdeutlicht, dass es den Autoren der Verfassung nur um die staatsbürgerliche Gleichheit der Badener männlichen und weiblichen Geschlechts ging. Weggefallen war indes inzwischen ein bedeutungsschwerer Satz, der noch im Verfassungsentwurf des Juristen Eduard Dietz (1866–1940) gestanden hatte. Als § 8 hatte er vorgeschlagen: *Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich nach Maßgabe dieser Verfassung. [...] Alle Landesgesetze, welche die Frau in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen, sind abgeschafft*⁶. Wie Dietz in seinem Verfassungsentwurf bezüglich der Grundrechte ausgeführt hatte, galten diese seiner Meinung nach 1919 als *zum größten Teil unbestrittene Selbstverständlichkeiten*⁷. Trotzdem hielt er es für angebracht, die Grundrechte in der Landeverfassung niederzulegen, *zumal darunter doch auch Punkte sich befinden, bezüglich derer in den verschiedenen Klassen der Bevölkerung auch heute noch größere oder geringere Verschiedenheiten der Auffassungen möglich sind und tatsächlich sich auch geltend machen*⁸. Zwar glaubte er nicht, dass die Rechtsgleichheit aller Bürger strittig sei. Doch seien die Frauen in der Vergangenheit von allen politischen Rechten ausgeschlossen gewesen, *und auch in privatrechtlicher Beziehung vielfach hintangesetzt. Es empfiehlt sich also in die Verfassung weiter dem Grundprinzip den Satz hinzuzufügen, daß alle Landesgesetze, welche die Frau in öffentlich- und privat-*

² Ebd., S. 10.

³ Ebd.

⁴ Vgl. einführend zu den Verfassungsgebungsprozessen in Baden und Württemberg: Alexander J. SCHWITANSKI, *Die Freiheit des Volksstaats. Die Entwicklung der Grund- und Menschenrechte und die deutsche Sozialdemokratie bis zum Ende der Weimarer Republik*, Essen 2008, S. 141–147.

⁵ Vgl. Gesetzentwurf, die Badische Verfassung betreffend, Beilage 1, abgedruckt in: Verhandlungen (wie Anm. 1), Beilagenheft, Heft 524, Karlsruhe 1920, S. 1–7, hier S. 2.

⁶ Eduard DIETZ, Entwurf einer neuen badischen Verfassung, Karlsruhe 1919, S. 64.

⁷ Ebd., S. 22.

⁸ Ebd.

rechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen, abgeschafft sind⁹. Der Sozialdemokrat Dietz sah sich in dieser Forderung vom Erfurter Programm seiner Partei gedeckt. Doch die Verhandlungen in der von der provisorischen Landesregierung eingesetzten Kommission zur Erarbeitung eines Verfassungsentwurfs – an der neben Dietz, Johannes Zehnter (1851–1922) (Zentrum), Karl Glockner (1861–1956) und Friedrich Weill (1858–1934) (beide DDP) beteiligt gewesen waren – hatte die umfassende Gleichberechtigungsvorstellung nicht überlebt. Ähnlich wie später auf Reichsebene war im Verfassungsentwurf, der schließlich der badischen Nationalversammlung vorgelegt wurde, nur noch die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Geschlechter enthalten, wenn in Baden auch auf die Einschränkung mit Hilfe des Adverbs *grundsätzlich* verzichtet wurde¹⁰.

Über die staatsbürgerliche Gleichberechtigung hinaus hatten sich die Verfassungskonzeptionisten offenbar wenig Gedanken über das Geschlecht der Badener gemacht, denn § 12 des Verfassungsentwurfs lautete: *Jeder Badener ist wehrpflichtig und kann sich in der Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen*¹¹. Dass Frauen nicht zum Militärdienst heranzuziehen seien, war indes zeitgenössisch selbstverständlich. Der Paragraph bedurfte mithin einer Präzisierung. Überlegungen zur Stellung der nun staatsbürgerlich gleichberechtigten weiblichen Beamten, die nach vordemokratischen Rechtsvorstellungen ihre Stellungen mit der Heirat räumen mussten, hatten die Verfassungsgeber ebenso wenig angestellt. § 11 erklärte den Zugang zu öffentlichen Ämtern offen für alle, die über die entsprechenden Voraussetzungen verfügten, und sprach etwaige geschlechtsspezifische Sonderregelungen nicht an. Zur 21-köpfigen parlamentarischen Verfassungskommission, die nun, nach der Wahl des Parlaments, zur Diskussion des Verfassungsentwurfs eingesetzt wurde, gehörte auch eine Frau, die Sozialdemokratin Sofie Regenscheit (1893–1969). Ob und wieviel Einfluss sie auf den Verfassungstext nahm, ist den Kommissionsprotokollen nicht zu entnehmen, da die Kommissionsdebatten nicht namentlich gekennzeichnet wurden. Um eine sonderlich bekannte und entsprechend einflussreiche sozialdemokratische Politikerin handelte es sich bei Sofie Regenscheit jedenfalls nicht. Die Verfassungskommission schuf in den Fragen der Gleichberechtigung die nötige Klarheit in den genannten Paragraphen. Einstimmig entschied sie den neuen Wortlaut des § 9: *Alle Badener ohne Unterschied des Geschlechts sind vor dem Gesetze gleich*¹². Über mögliche Kollisionen mit dem Privatrecht wurde offenbar nicht diskutiert. Erinnerung sei

⁹ Ebd., S. 23.

¹⁰ Gräbener, greift in seinem, diese Frage betreffenden knappen Absatz zu kurz; vgl. Richard GRÄBENER, Verfassungsinterdependenzen in der Republik Baden, Baden-Baden 2014, S. 105 f.

¹¹ Vgl. Gesetzentwurf, die Badische Verfassung betreffend, Beilage 1, abgedruckt in: Verhandlungen (wie Anm. 1), Beilagenheft, Heft 524, Karlsruhe 1920, S. 1–7, hier S. 2.

¹² Vgl. Bericht der Verfassungs-Kommission der Badischen verfassungsgebenden Nationalversammlung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die badische Verfassung samt einschlägigen Petitionen, Beilage 1a, zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung vom 19.03.1919, abgedruckt in: Verhandlungen (wie Anm. 1), Beilagenheft, Heft 524, Karlsruhe 1920, S. 9–88, hier S. 17.

an die privatrechtlichen Rahmenbedingungen, die im BGB seit 1896 beispielsweise verankerte Richtlinienkompetenz des Mannes in allen die Familie betreffenden Fragen, an sein Recht, über eine etwaige Berufstätigkeit der Ehefrau zu entscheiden oder daran, dass mit der Heirat die Verfügungsgewalt über das Vermögen der Frau an den Ehemann überging¹³. Doch das Protokoll der Kommission schweigt sich über diesen möglichen Konfliktstoff aus. Aber auf Wunsch eines nicht näher zu identifizierenden Kommissionsmitglieds wurde § 11 umformuliert und lautete dann in der endgültigen Fassung: *Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten ohne Unterschied des Geschlechts gleich zugänglich*¹⁴. Damit folgte die badische verfassungsgebende Nationalversammlung den Diskussionen auf Reichsebene. In der Weimarer Reichsverfassung, in Kraft getreten am 11. August 1919, sollte schließlich in Art. 128 Abs. 2 gefordert werden, dass alle Sonderregelungen im Beamtenrecht, bezogen auf das weibliche Geschlecht, abzuschaffen seien¹⁵. Interessant ist auch die Formulierung, die die badische Verfassungskommission für die Wehrpflicht in § 12 wählte: Man einigte sich auf die Formulierung: *Die Militär- und Hilfsdienstpflicht richtet sich nach den Gesetzen des deutschen Reiches* und sprach damit differenziert Männer und Frauen an, wollte die endgültige Regelung aber dem Reich überlassen¹⁶. Der von der Kommission in Sachen Gleichberechtigung leicht modifizierte Verfassungsentwurf wurde vom Parlament in seiner 12. und 13. Sitzung am 20. März und 21. März mehr oder weniger durchgewinkt, einstimmig angenommen und schließlich in der 14. Sitzung am 25. März endgültig verabschiedet. Die Parlamentsprotokolle vermerken lapidar, die Zentrumsabgeordnete Maria Rigel habe sich als einzige Rednerin zu § 3 (Wahlrecht) zu Wort gemeldet. *Die Bestimmung wird aber von keiner Seite beanstandet*, so der summarische Mitschrieb¹⁷. Auch bei der Lesung des § 9 (Gleichheit vor dem Gesetz) beanspruchten nur zwei weibliche Abgeordnete das Rederecht – Marianne Weber (DDP) und Kunigunde Fischer (1882–1967) (SPD). Doch auch ihre Redebeiträge schienen dem Protokollanden so unwichtig, dass er sich auf den Satz beschränkte: *Die Bestimmung ist aber auch hier nicht beanstandet*¹⁸. Insgesamt hatte sich Baden damit in der Frage der Gleichberechtigung eine Verfassung gegeben, die trotz aller Aufweichung des Dietzschens Entwurfs bezogen auf die staatsbürgerlichen Rechte beider Geschlechter über die Formulierung der zukünftigen Reichsverfassung hinausging.

Auf Reichsebene konnte sich die Mehrheit der männlichen Parlamentarier nur auf eine *grundsätzliche* staatsbürgerliche Gleichheit verständigen. Nach Meinung des Parlaments waren „Fortschritte in Richtung Gleichberechtigung eher einzuführen als

¹³ Vgl. im BGB (1896) die §§ 1354, 1363, 1634.

¹⁴ Vgl. Bericht der Verfassungs-Kommission (wie Anm. 12), S. 19.

¹⁵ Vgl. zur Entwicklung der Regelung in der Reichsverfassung: Walther vom DAHL, Ueber die Umwandlung der Stellung der Frau im öffentlichen Recht: Ein Versuch öffentlich-rechtlich-politischer Untersuchung, Diss. Bonn 1924 masch., S. 83–129.

¹⁶ Vgl. Bericht der Verfassungs-Kommission (wie Anm. 12), S. 19.

¹⁷ 12. öffentliche Sitzung, 20.03.1919, Verhandlungen (wie Anm. 1), Protokollheft, Heft 523, Karlsruhe 1920, S. 42.

¹⁸ Ebd.

[durch die Verfassung, S. Schr.] eingeführt“¹⁹. Und, so Christoph Gusy: „Als zentrale Quelle der herzustellenden Rechtsgleichheit galt die gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen in Wahlen und Parlamenten: Wer gleichberechtigt an der Rechtsetzung beteiligt ist, kann an der Setzung gleichen Rechts mitwirken. Dass dies kein kurzer Weg sein würde, war den Verfassungsgebern bewusst“²⁰. Überdies lässt sich vermuten, dass manches Mitglied des Verfassungsausschusses die Verschiebung der tatsächlichen Gleichberechtigung in weite Zukunft durchaus begrüßte. Wie der Abgeordnete Bruno Ablaß (1866–1942) (DDP), seines Zeichens Mitglied des Verfassungsausschusses im Reichstag erläuterte, habe man das im ersten Verfassungsentwurf nicht enthaltene Wort *grundsätzlich* aufgenommen, *weil man zum Ausdruck bringen wollte, daß man sich noch nicht ganz klar war über die Tragweite der Bestimmung in allen möglichen Einzelheiten, und weil man deshalb vorsichtigerweise nur die Richtung im allgemeinen angeben wollte*. [...] *Wir haben die ehrliche Absicht, die Gleichberechtigung von Mann und Frau im allgemeinen zu erstreben. Wir sind aber im Moment noch nicht so weit, dies als unumstößlichen Grundsatz bereits für alle Verhältnisse des öffentlichen und privaten Rechtslebens dekretieren zu können, und da die Verschiedenheit der Geschlechter eine vollständige Gleichstellung restlos niemals gestatten wird, sollte das Wort ‚grundsätzlich‘ eine Hintertür öffnen*²¹. In diesem Sinne beharrte dann auch die DDP auf Reichsebene auf dem bedeutungsschweren Wörtchen *grundsätzlich*, als die Frage der Verankerung der Gleichberechtigung in der Verfassung im Juli 1919 auf der Tagesordnung der deutschen Nationalversammlung stand. Marie Juchacz (1879–1956) (SPD) hatte im Reichstag analog zum badischen Verfassungsentwurf von Eduard Dietz den Antrag eingebracht, die folgende Formulierung zu wählen: *Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte. Die Bestimmungen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts sind entsprechend zu gestalten*²². Ein ähnlicher Antrag war auch von der USPD eingebracht worden. Hermann Luppe (DDP) übernahm es im Reichstag, den Ausschuss-Antrag und das Wörtchen *grundsätzlich* zu verteidigen. Schließlich brachten die Sozialdemokraten den Antrag ein, die Rechtstellung der Geschlechter wie folgt zu definieren: *Männer und Frauen haben dieselben Rechte. Die Bestimmungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts sind durch die Gesetzgebung entsprechend zu gestalten*²³. Die nachfolgende namentliche Abstimmung ergab mit 128 Befürwortern, 144 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen ein reichlich knappes Ergebnis für die bleibende Einschränkung der Gleichberechtigung²⁴. Hätte die sich eigentlich als frauenfreundliche Partei gerierende DDP nicht

¹⁹ Christoph GUSY, 100 Jahre Weimarer Verfassung, Tübingen 2018, S. 264.

²⁰ Ebd., S. 265.

²¹ Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Band 336, Berlin 1920, Anlagen zu den stenographischen Berichten, Aktenstück 391, Bericht des Verfassungsausschusses, S. 496.

²² Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Band 328, Stenographische Berichte, Berlin 1920, 57. Sitzung, 15.07.1919, S. 1560.

²³ Ebd., S. 1568.

²⁴ So das vorläufige Ergebnis der namentlichen Abstimmung, ebd., S. 1568. Zum endgültigen Stimmenverhältnis vgl. die namentliche Abstimmungsliste in den Verhandlungen der verfas-

durch 22 der Abstimmung fern Bleibende und 37 Gegenstimmen das Ergebnis entsprechend beeinflusst, wäre schon 1919 eine Gleichberechtigung ohne Einschränkungen in der Reichsverfassung verankert worden²⁵, die dann auch die zukünftige Verwässerung der Gleichberechtigung in der Rechtspraxis in Baden und Württemberg aufgehoben hätte. Doch wie die Machtverhältnisse auf Reichsebene nun mal lagen, brauchten die Landespolitiker in Baden und Württemberg vorerst keine zukünftigen Interventionen seitens des Reichs in Sachen Gleichberechtigung im Privat-, insbesondere im Familien-, im Arbeits- oder Beamtenrecht zu fürchten.

II. Die Verfassungsgebung in Württemberg

Im Grunde durchaus vergleichbar mit den Regelungen in Baden verlief die Verankerung der Gleichberechtigung in der württembergischen Verfassung. Als in Stuttgart die verfassungsgebende Landesversammlung am 23. Januar 1919 zum ersten Mal zusammentrat, wies der die Versammlung leitende Alterspräsident, der 69-jährige Sozialdemokrat Gustav Kittler (1849–1929), darauf hin, dass die Landesversammlung nach neuem Recht gewählt worden sei und nunmehr als souveränes Organ des Volkswillens eine höhere Stellung als die bisherigen Landesparlamente einnehme. Die neuerdings auch vorhandenen weiblichen Abgeordneten waren ihm keiner besonderen Erwähnung wert. Und so mag es nicht weiter verwundern, dass er vor der Wahl des Präsidenten durch namentlichen Aufruf überprüfen ließ, ob auch alle gewählten Parlamentarier, nämlich alle *Herren* [Hervorhebung S. Schr.] *anwesend* seien²⁶. Der anschließend neu gewählte Präsident der verfassungsgebenden Landesversammlung, der Sozialdemokrat Wilhelm Keil (1870–1968), eröffnete dann seine Dankesrede immerhin mit der Anrede: *meine verehrten Damen und Herren!*²⁷. Und er erläuterte: *Es ist der Wille unseres Volkes, daß der künftigen Verfassung zu Grunde liegen soll der Gedanke der gleichberechtigten Mitwirkung aller Glieder des Volkes ohne Unterschied des Geschlechts und des Standes an der Gestaltung der gemeinsamen Volksgeschicke. [...] Ein äußeres Zeichen dafür ist die Tatsache, daß heute in diesen Raum zum*

sunggebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 328, Stenographische Berichte, Berlin 1920, S. 1580–1582. Hier werden 126 Ja-Stimmen, 145 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen und 2 ungültige Stimmen gelistet.

²⁵ Der Umstand, dass die einschränkungslose Gleichberechtigung in der Weimarer Verfassung an der DDP gescheitert ist, ist offensichtlich auch heute noch nicht allgemeiner Kenntnisstand. Marion Röwekamp schreibt noch in ihrer jüngsten Veröffentlichung 2018, die DDP habe die Gleichberechtigung ohne „grundsätzlich“ in den Verfassungsdebatten vertreten. Vgl. Marion RÖWEKAMP, „The double bind“. Von den Interdependenzen des Frauenwahlrechts und des Familienrechts vor und nach 1918, in: Hedwig RICHTER/Kerstin WOLFF (Hgg.), *Demokratisierung der Demokratie in Deutschland und Europa*, Hamburg 2018, S. 99–121, hier S. 112.

²⁶ Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung beziehungsweise des Landtags des freien Volksstaates Württemberg in den Jahren 1919 und 1920, Protokollband 1, Stuttgart 1920, S. 1.

²⁷ Ebd., S. 2.

ersten Male Abgeordnete weiblichen Geschlechts eingetreten sind²⁸. Symbolisch fand die hier angesprochene politische Gleichberechtigung in der dezidierten Einbeziehung der weiblichen Abgeordneten in der Zusammensetzung der ersten Ausschüsse des Parlaments – des Geschäftsordnungs- und des Legitimationsausschusses – ihren Niederschlag. In beiden jeweils 15-köpfigen Ausschüssen war eine Frau vertreten.

Als die provisorische württembergische Regierung schon am 23. Januar 1919 dem Parlament den Entwurf für eine neue württembergische Verfassung vorlegte, der maßgeblich vom Tübinger Rechtswissenschaftler Wilhelm von Blume (1867–1927) (DDP) gestaltet worden war²⁹, enthielt dieser nicht nur in § 4 das allgemeine Wahlrecht für alle württembergischen Staatsbürger *beiderlei Geschlechts*, sondern auch in § 5 die lapidare und uneingeschränkte Feststellung: *Alle Staatsbürger sind als solche gleich an Rechten und Pflichten*³⁰. Wichtig im Sinne der Gleichberechtigung war auch § 7 zur Stellung der Beamten: Hier war zu lesen: *Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind zu den öffentlichen Aemtern unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen zugelassen. [...] Im übrigen werden die Vorschriften über die Anstellung im öffentlichen Dienst, über die Amtsdauer der Beamten, sowie über ihre Rechte und Pflichten durch ein Beamtengesetz gegeben*³¹.

Damit enthielt der württembergische Verfassungsentwurf den gleichen Konfliktstoff in Hinsicht auf die Gleichberechtigung wie die badische Verfassungsvariante. Aber auch hier wurden von den Parlamentariern die Probleme in ihrer Bandbreite überhaupt nicht gesehen. Unstrittig war offenbar das Wahlrecht für beide Geschlechter. Der Abgeordnete Franz Feuerstein (1866–1939) (SPD) definierte bei der ersten Beratung des Verfassungsentwurfs am 31. Januar 1919 das Frauenstimmrecht als *kulturelles Erfordernis, und nicht nur ein solches von dem Gesichtspunkt aus, daß die Frau in Deutschland schon vor dem Kriege zu Hundertausenden in den Fabriken, in der Industrie usw. auch in Bergwerken, hat arbeiten müssen, also vom beruflichen Standpunkte aus ein Interesse an den politischen und wirtschaftlichen Fragen des Deutschen Reiches und Volkes gehabt hat. Nein, die Frau muß als Mensch überhaupt das Recht haben, die Politik ihres Volkes kennen zu lernen und entscheidend und mit-*

²⁸ Ebd.

²⁹ Zur Regierungskommission, die in Württemberg unter Vorsitz Wilhelm Keils (SPD) den Verfassungsentwurf erarbeitete, gehörten vier Vertreter der SPD, drei Vertreter der USPD sowie jeweils ein Vertreter der beiden liberalen Parteien und ein Repräsentant des Zentrums, vgl. SCHWITANSKI (wie Anm. 4), S. 141; Tobias VON ERDMANN, Die Verfassung Württembergs von 1919. Entstehung und Entwicklung eines freien Volksstaates, Baden-Baden 2013, S. 76–82. Vgl. auch den präzise geschilderten Ablauf der Verfassungsgebung bei Wilhelm von BLUME, Die württembergische Verfassungsgesetzgebung des Jahres 1919, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. 9, 1920, S. 171–179.

³⁰ Verfassungsurkunde des Volksstaats Württemberg, Entwurf vom 23.01.1919, Beilage 3, in: Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung (wie Anm. 26), Beilagen Bd. 1, Stuttgart 1920, S. 75–78, hier S. 75.

³¹ Ebd. In der später verabschiedeten Verfassung lautete der nunmehrige § 9: Alle Staatsbürger sind zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen [...].

*bestimmend darin tätig zu sein*³². Feuerstein bekam von links für den Redebeitrag viel Beifall. Von konservativer Seite blieb der Beifall wohl aus – erinnert sei daran, dass noch 1918 kurz vor der Revolution der alte württembergische Landtag einem Frauenwahlrecht die Zustimmung grundsätzlich versagte. Aber auch der Sozialdemokrat Feuerstein wusste mit wohlgesetzten Worten das zukünftige politische Engagement des weiblichen Geschlechts zu begrenzen. Wie er weiter ausführte, mochte es sein, *daß eine Jahrhunderte alte Entwicklung, die das Recht der Frau in diesem Punkt ganz zurückgesetzt hat, es nicht so dienlich erscheinen ließ, daß die Frau an der aktiven politischen Arbeit des Mannes teilnehme, aber soweit das möglich und nicht durch die besonderen Aufgaben der Frau als Erzieherin der Kinder und Führerin des Haushalts beschränkt ist, können und müssen wir es nur begrüßen, wenn die Frau an den politischen Geschicken und Bestimmungen unseres Volkes ihren gleichmäßigen Anteil hat*³³. Hier wurde explizit der politischen Partizipation des weiblichen Geschlechts eine Grenze gezogen und diese mit der Stellung der Frau in der Familie begründet. Und so stand eigentlich auch die in § 5 des württembergischen Verfassungsentwurfs verankerte Gleichstellung aller Staatsbürger als solcher in Rechten und Pflichten in einem gewissen Konflikt mit der privatrechtlichen Stellung der Frau. Doch der Regierungskommissar und maßgebliche Autor des Verfassungsentwurfs Wilhelm von Blume (DDP) präziserte im Verfassungsausschuss: *Die Gleichheit an Rechten und Pflichten beziehe sich nur auf die öffentlich-rechtliche Stellung des Staatsbürgers, nicht auf Privatrechte*³⁴. Entsprechend wählte der Verfassungsausschuss eine Formulierung, die in Sachen Gleichberechtigung eindeutig Klarheit schuf: § 6 Satz 1, lautete in der endgültigen Version der Verfassung präzisierend: *Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten*³⁵. In den Debatten im Parlament hatte die Gleichberechtigungsfrage ohnehin bestenfalls eine marginale Rolle gespielt. In der ersten Beratung des Verfassungsentwurfs am 31. Januar und 1. Februar 1919 meldeten sich nur männliche Parlamentarier zu Wort. Es ging um die Beziehung Württembergs zum Reich, um das Verhältnis von Kirche und Schule, die Stellung der Beamten, Sozialisierungsfragen oder das Wahlalter, das mit 20 Jahren vielen Abgeordneten als zu jung erschien. Dass die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten im Prinzip Änderungen von Sonderregelungen im Beamtenbereich oder im Familienrecht und auf dem Arbeitsmarkt mit sich bringen könnten, wurde offenbar von keinem Diskussionsredner gesehen. Der im Anschluss gebildete 24-köpfige parlamentarische Ausschuss, der sich mit der Verfassung beschäftigen sollte, hatte mit Laura Schradin

³² Verhandlungen der verfassunggebenden Landesversammlung (wie Anm. 26), Protokollband 1, Stuttgart 1920, 8. Sitzung 31.01.1919, S. 174.

³³ Ebd.

³⁴ Bericht des Verfassungsausschusses der verfassunggebenden württembergischen Landesversammlung zu dem Entwurf der Verfassungsurkunde des Volksstaates Württemberg, Verhandlungen der verfassunggebenden Landesversammlung (wie Anm. 26), Beilagenband 1, Stuttgart 1920, Beilage 62, 15.04.1919, S. 217–300, hier S. 225.

³⁵ Verfassungsurkunde des freien Volksstaates Württemberg nach den Anträgen des Verfassungsausschusses in dritter Beratung, abgedruckt in: Verhandlungen der verfassunggebenden Landesversammlung (wie Anm. 26), Beilagenband 1, Stuttgart 1920, Beilage 62, S. 270–280.

(1878–1937) (SPD) und Mathilde Planck (1861–1955) (DDP) auch zwei Parlamentarierinnen aufgenommen. Es waren Politikerinnen mit langjähriger Erfahrung in der sozialdemokratischen und bürgerlichen Frauenbewegung. Ob sie sich im Ausschuss in Sachen Gleichberechtigung engagierten, ist den Ausschussprotokollen, die die Interventionen nicht namentlich kennzeichnen, nicht zu entnehmen. In der zweiten Beratung der württembergischen Verfassung in der 16. und 17. Sitzung der verfassungsgebenden Versammlung am 16. und 17. April 1919, auch in der dritten Beratung am 25. und 26. April 1919 wurde die Frage gleicher staats- oder privatrechtlicher Rechte für Männer und Frauen nicht angesprochen und die oben schon genannte Fassung des nunmehrigen § 6 – *Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten* – wurde kommentarlos durchgewinkt³⁶. Widerspruch gegen die Beschränkung der Gleichberechtigung auf staatsbürgerliche Fragen erhob sich von Seiten der weiblichen Abgeordneten weder im Ausschuss noch im Parlament. Ohnehin ging die württembergische wie die badische Formulierung weiter als diejenige, die für die Reichsverfassung gewählt wurde. In Bezug auf Württemberg ist festzuhalten, dass sich diese im Vergleich zur Reichsverfassung scheinbare oder tatsächliche württembergische Gleichberechtigungserweiterung mit dem Inkrafttreten der revidierten württembergischen Verfassung vom 25. September 1919 erledigte, denn die nun verabschiedete württembergische Verfassung kam ohne Grundrechtekatalog aus³⁷.

III. Debatten um das Beamtinnenzölibat

Konfliktstoff rund um die in den Verfassungen garantierte staatsbürgerliche Gleichberechtigung sollte sich in der Folgezeit aus der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen im Berufsleben entwickeln. Erwähnt seien hier nur kurz die Verordnungen im Reich und in den Ländern, die bestimmten, dass Frauen ihre im Krieg eingenommenen Arbeitsplätze zugunsten der männlichen Kriegsheimkehrer zu räumen hätten. Es zeigte sich alsbald, dass die Verordnungen im Kampf um das knappe Gut bezahlter Arbeitsplatz gerne auch genutzt wurden, um Frauen zu entlassen, die ihren Arbeitsplatz bereits vor dem Krieg übernommen hatten³⁸. Die Kritik der Frauen-

³⁶ Vgl. Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung (wie Anm. 26), Beilagenband 1, Stuttgart 1920, zweite Beratung des Entwurfs der Verfassungsurkunde, 16. Sitzung, 16.04.1919 und 17. Sitzung, 17.04.1919 (Beilagen 3, 62–64); dritte Beratung 19. Sitzung, 25.04.1919 und 20. Sitzung, 26.04.1919 (Beilagen 3, 64, 76, 79, 83, 84).

³⁷ Vgl. VON ERDMANN (wie Anm. 29), S. 169–172.

³⁸ Vgl. beispielsweise Verfügung des Staats für die Demobilmachung, betreffend Ersatz weiblicher Arbeitskräfte durch männliche bei Behörden und kaufmännischen und technischen Büros und in den Ladengeschäften, Staatsanzeiger für Württemberg, Nr. 24, 30.01.1919; dazu: Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung (wie Anm. 26), Beilagenband 1, Stuttgart 1920, Beilage 31, 01.02.1919, S. 93) die diesbezügliche Anfrage an den Herrn Arbeitsminister, eingebracht u. a. von der Abgeordneten Eugenie Willig (1879–1954) (DDP), Begründung der Anfrage durch Eugenie Willig; Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung (wie Anm. 26), Protokollband 1, Stuttgart 1920, 13. Sitzung, 08.03.1919, S. 286–290 und die Zurückweisung durch Arbeitsminister Schlicke, ebd., S. 290–292.

bewegung an dieser Praxis stieß auf eine breite männliche Abwehrfront auch in den Parlamenten von Baden und Württemberg.

Gut geeignet, die Widersprüche zwischen Verfassungsbestimmungen und Rechtspraxis aufzuzeigen, sind vor allem die Auseinandersetzungen um das sogenannte Beamtinnenzölibat. In diesen Debatten spielte Württemberg eine besondere Rolle. Die regierung internen Diskussionen um die Entlassung der verheirateten Beamtin veranschaulichen, mit welcher Selbstverständlichkeit in den Ländern, auch in Württemberg, die von der Reichs- und der eigenen Landesverfassung garantierte Gleichheit vor dem Gesetz mit Hilfe des Familienrechts, vor allem aber mit argumentativer Unterstützung durch die dazu passenden geschlechtsspezifischen Rollenmodelle außer Kraft gesetzt wurde. Eigentlich hatte die neue Reichsverfassung die Grundlagen geschaffen, die zu einer Gleichstellung weiblicher und männlicher Beamter hätten führen können. Art. 128 Abs. 1 WRV, der den Zugang zu öffentlichen Ämtern regelte, stellte klar, dass *alle Staatsbürger ohne Unterschied* zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen seien. Und Absatz 2 „war die erste Bestimmung in der Geschichte des Beamtenrechts, die ausschließlich Beamtinnen betraf“³⁹. Er lautete: *Alle Ausnahmbestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt*⁴⁰. Der Absatz ging auf Interventionen der Sozialdemokratinnen Marie Juchacz, Elisabeth Röhl (1888–1930) und Louise Schröder (1887–1957) sowie ihrer Parteigenossen, den Abgeordneten Simon Katzenstein (1868–1945) und Max Quarck (1860–1930) zurück⁴¹. Ihr Antrag wurde von USPD und DDP unterstützt und führte zur Aufnahme der Bestimmung in die Reichsverfassung. Damit schien die rechtliche Grundlage geschaffen, insbesondere die tradierte Zölibatsregel außer Kraft zu setzen, die die Heirat einer Beamtin als Entlassungsgrund festlegte. Doch bald schon begann die juristische und politische Debatte, wie Art. 128 Abs. 2 der Reichsverfassung zu deuten sei. Handelte es sich lediglich um einen Programmsatz, eine Direktive für den Gesetzgeber oder um geltendes Recht?⁴² Das Reichministerium des Innern nahm unter Führung des Ministers Erich Koch-Weser (1875–1944) (DDP) den Standpunkt ein, das Beamtinnenzölibat widerspreche der Verfassung. Das Ministerium bemühte sich im Sommer 1920 Richtlinien aufzustellen, wie mit dem Problem der Verheiratung von Beamtinnen umzugehen sei. In Abstimmung mit den weiteren betroffenen Reichsministerien, vor allem aber in Diskussion mit den Vertretern der Länder suchte man einen weitgehenden Konsens in der Behandlung verheirateter Beamtinnen zu erwirken, auch wenn klar war,

³⁹ Angela GEDEON, Die Stellung der Frau im deutschen Beamtenrecht. Eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung, Marburg 2000, S. 103.

⁴⁰ In der Folge wurde z. B. 1920 geregelt, dass Frauen das Amt der Standesbeamtin übernehmen können.

⁴¹ Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 337, Anlagen der Nationalversammlung, Berlin 1920, Aktenstück Nr. 545, S. 330. Vgl. ebd., Bd. 328, Stenographische Berichte, Berlin 1920, S. 1636–1642.

⁴² Vgl. hierzu Gunther TILSE, Die Stellung der Frau als Beamtin nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919, Diss. Rostock 1930, insbesondere S. 36–38; GEDEON (wie Anm. 39), S. 103–112; RGBl. 1920 Nr. 135, S. 1209. Seit 1922 konnten Frauen auch Beisitzer in einem Gewerbegericht werden; RGBl. I 1922, Nr. 9, S. 155.

dass die Länder nicht weisungsgebunden waren. Diskutiert wurden Regelungen über den Wohnort der verheirateten Beamtin, etwaige Dienstwohnungen, ihre Stellung in der Schwangerschaft und nach einer Geburt, über eine mögliche Abfindung, wenn sie bei der Heirat freiwillig ihren Beruf aufgab. Die Vorarbeiten des Reichsministeriums des Innern machen deutlich, wo die Widersprüche zwischen verfassungsmäßigem Gleichheitsgebot, dem Familienrecht und den zeitgenössischen geschlechtsspezifischen Rollenvorstellungen angesiedelt waren: Blicke die Beamtin nach ihrer Heirat im Beamtenverhältnis, so ergäben sich *aus ihrem Doppelberuf als Beamtin und als Ehefrau eine Reihe von Pflichtwidersprüchen*⁴³. Die Verwaltung könne aber *gegenüber dem Rechte des Ehemanns (§ 1354 BGB), den Wohnort seiner Frau zu bestimmen, nicht auf ihr Recht, den Dienstort der verheirateten Beamtin anzuweisen, verzichten*. Sonderregelungen für schwangere und stillende Beamtinnen seien zu entwerfen. Aus diesen Überlegungen ergebe sich, *daß die verheirateten Beamtinnen mit ihren dienstlichen Leistungen hinter denen unverheirateter Beamtinnen oder männlicher Beamten zurückbleiben müssen. Es liegt sowohl im Interesse des Reichs und der Länder als im Interesse der Beamtinnen, die Pflichtwidersprüche durch Ausscheiden aus dem Dienst restlos zu lösen. Das Ausscheiden würde den Beamtinnen sehr erleichtert werden, wenn ihnen Abfindungen gegeben würden, die u. a. auch deshalb nicht ungerechtfertigt erscheinen, weil die Beamtinnen mit ihrem Ausscheiden meistens bereits erworbene Ruhegehaltsansprüche aufgeben*.

Die Bemühungen des Reichsministeriums des Innern stießen auf den nachdrücklichen Widerstand nicht nur des Reichsfinanzministeriums, dem alles zu teuer war, sondern auch mancher Ländervertreter, insbesondere auch des Württembergischen. In der Regel stellte man sich in den Ländern auf den Standpunkt, dass das Beamtinnenzölibat nicht der Verfassung widerspreche und man deshalb auch keine Richtlinien brauche. Einen Versuch, nicht die alten Beamtenregelungen der Länder, aber zumindest neue diskriminierende Beamtengesetze auf Länderebene zu verhindern, machte das Reichsministerium des Innern im Oktober 1920, indem es das Reichsgericht zur Klärung der Rechtsfrage anrief⁴⁴. Einen Anlass bot 1920 die Vorgehensweise in Bayern. Dort war am Tag des Inkrafttretens der Reichsverfassung das neue Volksschullehrergesetz beschlossen worden. In Art. 151 Abs. I S. 1 wurde die gängige

⁴³ Reichsministerium des Innern, 10.08.1920, gezeichnet Koch, HStAs E 130 b Bü 611, Bild 129–131, Permalink: [http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60206-129 bis 131](http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60206-129%20bis%20131). Hieraus auch die folgenden Zitate.

⁴⁴ Zur Rolle des Reichsgerichts als „obersten Garanten verfassungsmäßig gewährleisteter Individualrechte“ vgl. Gertrude LÜBBE-WOLFF, Der Schutz verfassungsrechtlich verbürgerter Individualrechte: Die Rolle des Reichsgerichts, in: Hermann WELLENREUTHER/Claudia, SCHNURMANN (Hgg.), Die Amerikanische Verfassung und Deutsch-Amerikanisches Verfassungsdenken. Ein Rückblick über 200 Jahre veranstaltet in Krefeld 28.–31. Mai 1987, New York/Oxford 1990, S. 411–434, hier S. 411. Die im Aufsatz vertretene Meinung, das Reichsgericht habe in der Frage der Gleichberechtigung Art. 109 keine klare Stellung bezogen (S. 425) wird durch das hier behandelte Beispiel in der Frage des Beamtinnenzölibats jedoch widerlegt.

Praxis bestätigt, Beamtinnen nach erfolgter Eheschließung zu entlassen⁴⁵. Die nachfolgende Entscheidung des Reichsgerichts legte klar, dass Art. 128 Abs. 2 WRV ein sofort wirksames Verbot von Ausnahmebestimmungen darstelle⁴⁶. Damit war festgelegt, dass neue Beamtengesetze das Diskriminierungsverbot zu beachten hätten. Unklar blieb vorerst, wie mit länderspezifischen Beamtenrechten umzugehen sei, die vor der Weimarer Verfassung verabschiedet worden war. Vorerst ignorierten viele Ländervertreter, so auch der Abgesandte Württembergs das Urteil des Reichsgerichts. In der im September 1921 beim Reichsfinanzministerium aus Reichs- und Ländervertretern eingerichteten „Unterkommission zur Beratung der Richtlinien über die rechtliche Stellung der verheirateten Beamtinnen“ und innerhalb der württembergischen Regierung diskutierten die Herren langatmig eine Mischung aus finanziellen und familienrechtlichen Argumenten. Implizit und mitunter auch explizit wurde vorgetragen, dass letztlich jenseits aller einschlägigen Bestimmungen der Verfassung den tradierten Vorstellungen über Männer- und Frauenrollen der Vorrang gebühre. So sah die württembergische Unterrichtsverwaltung in der gängigen Entlassungspraxis keinen Widerspruch zur Reichsverfassung, *da es sich nicht um eine Ausnahmebestimmung im Sinne des Art. 128 Abs. 2 der Reichsverfassung handelt, sondern um eine Bestimmung, die mit der besonderen Eigenart der Frau und deren Wirkung auf die Ausübung amtlicher Tätigkeit Rechnung trägt*⁴⁷. Ähnlich konstatierte das württembergische Ministerium des Innern: *Es ist aber ohne weiteres klar, dass die Stellung einer verheirateten Frau zu ihrem Beruf eine andere ist, als die des verheirateten Mannes*⁴⁸. Und das württembergische Arbeits- und Ernährungsministerium kam besonders spitzfindig zum Ergebnis, es sei zwar richtig, dass das württembergische Beamtenrecht, die Beamtin an und für sich schlechter stelle, wenn sie bei der Heirat entlassen werde, *obwohl bei den weiblichen Beamten mit der Eheschließung an sich ein Mangel an Leistungen in Beziehung auf die Ausübung amtlicher Tätigkeit noch nicht verbunden ist. Andererseits besteht aber bei der verheirateten Beamtin dauernd die Möglichkeit, dass sie nach dem sittlichen Zweck der Ehe und dem gewöhnlichen Lauf der Natur zeitweilig zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig wird*⁴⁹. Vorerst blieb es also allerdings nicht nur in Württemberg bei dem althergebrachten Beamtinnenzölibat.

⁴⁵ BayVBl. Nr. 55, 02.09.1919.

⁴⁶ Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts, I B 68/20 vom 10.05.1921, in: RGBl. 1921 Nr. 61, S. 735; Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 102, Berlin 1921, S. 145–151.

⁴⁷ Schreiben des Württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an das (württ.) Staatsministerium, 20.12.1921, HStAS E 130, Bü 611, Bild 5 und 6, Permalink: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60206-5>.

⁴⁸ Schreiben des Württembergischen Ministeriums des Innern an das Staatsministerium, 27.09.1921, HStAS E 130, Bü 611, Bild 48 und 49, hier Bild 49, Permalink: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60206-49>.

⁴⁹ Schreiben des Württembergischen Arbeits- und Ernährungsministeriums an das Finanzministerium, 22.09.1921, HStAS E 130, Bü 611, Bild 61 und 62, hier Bild 62, Permalink: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60206-62>.

Ein württembergischer Rechtsstreit brachte erneute Dynamik in die Diskussionen, und er zeitigte schließlich auch Folgen auf Reichsebene. Paula Frey, seit 1917 Hauptlehrerin in Hofen, Oberamt Cannstatt, hatte sich im Mai 1921 mit dem damaligen Unterlehrer Hörmann verheiratet. Der Kündigung durch den katholischen Oberschulrat am Tag ihrer Eheschließung mit der Begründung, dass angesichts der großen Zahl arbeitsloser Lehrer und Lehrerinnen Frau Hörmann eine Doppelversorgung nicht zugestanden werden könne, belegte die gängige Ignoranz in der Frage der von der Reichsverfassung vorgegebenen Gleichberechtigung. Paula Hörmann begegnete der Entscheidung ihres Dienstherrn mit einer Klage gegen die württembergische Staatskasse auf Weiterzahlung ihrer Bezüge. Zwar waren die Ansprüche der Klägerin in erster Instanz als rechtens anerkannt worden, doch die Berufungsinstanz, der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart, wies im Mai 1922 die Ansprüche der Klägerin zurück⁵⁰. Da Paula Hörmann in Berufung ging, sorgte der Rechtsstreit nun auch auf Reichsebene weiter für Gesprächsstoff. Wie Regierungsrat Viktor von Hagenow (1886–1965) (Reichsfinanzministerium) die Ländervertreter der „Unterkommission zur Beratung der Richtlinien über die rechtliche Stellung der verheirateten Beamtinnen“ informell wissen ließ, hatte der Senatspräsident des zuständigen Reichsgerichtssenates in einem persönlichen Gespräch verlauten lassen, der Senat stehe auf dem Standpunkt, *dass der § 128 Abs. 2 der Reichsverfassung auf alle schon bestehenden Eheverbote Anwendung finde, gleichgültig, ob diese zeitlich vor oder nach der Reichsverfassung erlassen sind. Das Reichsgericht werde daher mit größter Wahrscheinlichkeit in Zukunft alle bereits vor der Reichsverfassung verordneten Eheverbote für unwirksam erklären*⁵¹. Entsprechende Klarheit schuf schließlich das Urteil des Reichsgerichts vom 5. Januar 1923 in der Klage Hörmann gegen den württembergischen Fiskus⁵². Es bestimmte uneindeutig, dass der Gleichheitsgrundsatz der Verfassung alle alten und neuen Sonderregelungen bezüglich verheirateter Beamtinnen breche.

Doch das Reichsparlament fand recht findig einen Weg, den Einfluss der Justiz auf die Auslegung der Grundrechte einzuschränken. Die Basis hierfür schuf das bezeichnenderweise damals schon als *Ermächtigungsgesetz* betitelte Gesetzeswerk vom 13. Oktober 1923⁵³. Es ermächtigte die Reichsregierung, von den in der Verfassung

⁵⁰ Erste Instanz: Gerichtsurteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart, am 14.02.1922, Abschrift des Urteils der zweiten Instanz, Oberlandesgericht Stuttgart, Nr. 262/1922; HStAS E 130 b Bü 612, Bild 261–272, Permalink: [http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60207-261 bis 272](http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60207-261%20bis%20272).

⁵¹ Schreiben der württembergischen Gesandtschaft im Reich, Nr. 1424, vom 13.03.1922, HStAS E 130, Bü 612, Bild 392 bis 396, hier: Bild 395 und 396, Permalink: [http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60207-395 und 396](http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60207-395%20und%20396).

⁵² Vgl. Urteil vom 05.01.1923 – III 474/22 –, in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 106, Berlin 1923, S. 154–157.

⁵³ RGBl. I 1923 Nr. 98, S. 943. Gusy zufolge wurden in den Jahren 1920–1923 fünf Ermächtigungsgesetze erlassen. Das sogenannte erste Reichsermächtigungsgesetz vom 13. Oktober 1923 war auf Grund seiner Bindung an die bestehende Regierungskoalition nur wenige Wochen in Kraft. Dennoch wurden in gut drei Wochen 45 Notverordnungen und 90 reguläre Gesetze erlassen, u. a. die hier behandelte Regelung zum Personalabbau im öffentlichen

verankerten Grundrechten abweichende Maßnahmen zu treffen, wenn sie diese aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich erachtete. 14 Tage später verfügte die *Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reiches* vom 27. Oktober 1923 in Art. 14 Abs. I: *Das Dienstverhältnis verheirateter weiblicher Beamter und Lehrer im Dienste des Reiches, der Länder und Gemeinden kann jederzeit am 1. Werktags eines Monats zum Monatsende gekündigt werden, sofern nach dem Ermessen der zuständigen Behörde die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten gesichert erscheint*⁵⁴. Die Regelung blieb mit leichten Abänderungen bis zum Ende der Weimarer Republik in Kraft, und die Länder orientierten sich an den Vorgaben der Reichsebene. „Es war damit auf elegante Weise trotz ausdrücklicher Unzulässigkeitserklärung durch das Reichsgericht die Wiedereinführung der Zölibatsklausel gelungen“⁵⁵.

Mit Genugtuung konnte die württembergische Regierung abschließend feststellen, dass nunmehr in der Frage der Behandlung verheirateter Beamtinnen kein Handlungsbedarf mehr bestünde, denn *durch § 1 der Personalabbauverordnung sei die rechtliche Stellung dieser Beamten obnein wieder dem früheren Rechtszustand angenähert worden, insofern die Kündigung des Dienstverhältnisses möglich sei*⁵⁶.

Wie ist die Stellung der Gleichberechtigung in der Reichsverfassung und den entsprechenden Regelungen auf Länderebene abschließend zu bewerten? Der politikwissenschaftlichen Literatur zu Folge war die Stellung der Grundrechte in der Weimarer Republik äußerst schwach. Es handelte sich demnach nicht um Verfassungsgarantien, aus denen ein individueller Anspruch abgeleitet werden konnte, so die Mehrheitsmeinung. Die hier als Beispiel ausgeführten Debatten um das Beamtinnenzölibat veranschaulichen jedoch, dass das Reichsgericht der Verfassung sehr viel mehr Gewicht beimaß, als dies die Weimarer Politiker für opportun hielten. Letztlich jedoch erwiesen sich die zeitgenössischen Vorstellungen über Frauen- und Männerrollen als sehr viel einflussreicher als die Achtung vor der Verfassung, die in einem demokratischen Akt wenige Jahre zuvor erarbeitet worden war. Daran konnte auch das nunmehr garantierte allgemeine aktive und passive Frauenstimmrecht wenig ändern.

Dienst. „Angesichts der überaus kurzen Dauer der Ermächtigung ist sie von den Ministerien wohl auch genutzt worden, um Schubladenentwürfe umzusetzen.“ Christoph GUSY, Ermächtigungsgesetzgebung in Deutschland zwischen Verfassungsgefährdung, Verfassungserhaltung und Verfassungsstörung, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 39 (2017), S. 246–273, hier S. 265.

⁵⁴ RGBl. I 1923 Nr. 108, S. 999–1010, hier S. 1006.

⁵⁵ GEDEON (wie Anm. 39) S. 141.

⁵⁶ Schreiben des Finanzministeriums im Umlaufverfahren an die übrigen Ministerien, Juni 1924, HStAS E 130 b Bü 612, Bild 204–205, hier Bild 204, Permalink: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-60207-204>.